

Der heurige Sommer in den Kurorten und Sommerfrischen Oberösterreichs. Die Verfügungen der Linzer Statthalterei.

Wien, 18. April.

Die oberösterreichische Statthalterei hat eine Verordnung erlassen, die den Besuch der Bäder, Kurorte und Sommerfrischen in Oberösterreich, also vor allem im Salzkammergut, regelt. Für die Stammgäste Nöchls und Gmündens und aller der anderen zauberhaft schönen Orte, deren Namen allein das Herz des müden, abgespannten Städters im vierten oder, wenn man lieber will, im fünften Kriegssommer höher schlagen läßt, bedeutet die Entscheidung des Statthalters ein Grab aller ihrer ohnehin nicht allzu hochgeprägten Hoffnungen. Nicht so sehr der Besuch, als vielmehr der Nichtbesuch dieser Orte wird in sprgkame Paragrafhe gebracht, und zu den Leidtragenden zählen außer den schwerbetroffenen Städtlern auch alle die zahlreichen Bettreter der Fremdenindustrie, denen das Volksernährungsamt gewiß erst nach reiflicher Erwägung und mit großer Selbstüberwindung ein schwerwiegendes: „Unmöglich!“ entgegenruft. Wer nicht etwa in einem oberösterreichischen Kurort oder in einer Sommerfrische begüttert ist und daher den Einheimischen und Anfässigen gleichgestellt wird, soll sich, wenn anders er sich wirklich dorthin zu begeben gedenkt, die staatlich bewirtschafteten Lebensmittel nachscheiden lassen. Es erübrigt wohl, ausdrücklich zu betonen, daß dies bei den heutigen Transportverhältnissen einem Sommerfrischenverbot gleichkommt. Lebensmittelkarten bekommen die Sommergäste überhaupt keine. Aber mehr als das! Die Statthalterei unterschreibt ihre Warnung, indem sie ausdrücklich hervorhebt, daß auch für die Lieferung anderer als Kartenartikel keine Gewähr übernommen werde und daß kein Lebensmittelzuschub an einen dieser Orte erfolge. Unter solchen Umständen lesen sich die angedrohten Strafen für „Hamster“ wie eine mehr oder minder lebenswürdige Ironie. Nur für das Heilbad Hall wird insofern eine Ausnahme gemacht, als der Besuch von Hall solchen Kranken gestattet wird, die diese Eigenschaft durch ein amtärztliches Zeugnis erhärten.

Wir lassen im Nachstehenden die Bestimmungen, welche die oberösterreichische Statthalterei getroffen hat, in ihrem wesentlichen Inhalt folgen:

Bediglich für das Heilbad Bad Hall, dessen Kurbezirk sich auf die Ortschaften Bad Hall, Pfarrkirchen, Feyregg und Mühlgrub erstreckt, hat das k. k. Amt für Volksernährung eine vorzugsweise Belieferung in Aussicht genommen. Nachstehende Personen haben in diesem Heilbad Anspruch auf bevorzugte Verpflegung: 1. Kranke, die mit einem ärztlichen, vom Amtsärzte ihres ständigen Wohnsitzes bestätigten Zeugnisse nachweisen, daß sie die Kur im Interesse ihrer Gesundheit unbedingt benötigen; 2. Begleitpersonen von kranken Kurgästen. Hierbei wird jedoch jedem Kurgaste nur eine Begleitperson und auch diese nur dann bewilligt, wenn es der Zustand des Kranken erfordert und dieser Umstand durch den Amtsarzt des ständigen Wohnsitzes desselben bestätigt ist; 3. Saisonangestellte (Gewerbetreibende, Dienstpersonal usw.). Die Kuraison wird für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober festgesetzt. Die Höchstdauer der Kurzeit wird mit sechs Wochen bestimmt. Die Ankunft ist mindestens 14 Tage vorher der Gemeindevorlesung anzuzeigen.

Mit Rücksicht auf die außerordentliche Knappheit an Lebensmitteln findet die Statthalterei über Ermächtigung des k. k. Amtes für Volksernährung die Ausfolgung der Lebensmittelkarten an Sommergäste in allen Kurorten und Sommerfrischen Oberösterreichs zu untersagen. Die Verpflegung von Personen, die in der heurigen Sommeraison einen Kurort oder eine Sommerfrische aufsuchen, wird daher nur in der Weise erfolgen können, daß sie die Lebensmittel in ihrem bisherigen Wohnsitz weiterbeziehen und sich dieselben in ihren Sommeraufenthaltsorten nachsenden lassen.

Fremde werden ausdrücklich gewarnt, im heurigen Jahre Kurorte und Sommerfrischen Oberösterreichs zu besuchen, da auch für den Fall, als die Sommergäste in der Lage wären, die Kartenartikel aus ihrem bisherigen Wohnsitz weiter zu beziehen, keine Gewähr dafür übernommen werden kann, daß denselben die übrigen nicht staatlich bewirtschafteten Lebensmittel geliefert werden können, da ein Zuschub von Lebensmitteln in keinem dieser Orte möglich ist und die vorhandenen Lebensmittel kaum ausreichen, die einheimische Bevölkerung zu versorgen.

Eine Eindeckung der Gastwirte mit Lebensmitteln kann auch nur in einem den Winterbedarf nicht übersteigenden Ausmaße zur Durchführung gelangen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Personen, die in einem Kurorte oder einer Sommerfrische eine Realität (Haus, Villa u. dgl.) besitzen. Dieselben sind samt ihren ständigen Haushaltsangehörigen hinsichtlich der Verpflegung der einheimischen Bevölkerung gleich zu halten, haben daher, falls sie nicht Selbstversorger sind, Anspruch auf Ausfolgung der Lebensmittelkarten im Sommerdomizil, sofern sie den Nachweis erbringen, daß sie sich in ihrem bisherigen Wohnsitz für den Lebensmittelbezug vorschriftsmäßig abgemeldet haben. Um die Verpflegung dieser Personen im vorhinein sichern zu können, haben dieselben ihre Ankunft mindestens einen Monat vorher der Gemeindebehörde anzuzeigen.

Auf Grund des § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, wird der Einkauf von Lebensmitteln durch auswärtige Besucher der Sommerorte bei den Produzenten bei strenger Strafe untersagt; der Einkauf von Butter, Schmalz und Eiern bei den Produzenten unterliegt den Strafbestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131. Auf Grund der gleichen Verordnung wird das sogenannte Hamstern verboten. Gegen Uebertretungen dieses Verbotes werden die schärfsten Maßnahmen ergriffen werden.

Durch Ueberwachungsorgane wird das Ansammeln von Vorräten, welche bei den Landwirten gekauft und in die einzelnen Privatwohnungen gebracht werden, verhindert werden, ebenso das Zubringen von Waren durch Produzenten.